

gerichte vom 30. April 1953 (GBI. S. 651) in Leipzig gebildete gemeinschaftliche Jugendgericht aufzulösen*.

Die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte ist u. E. erforderlich, um die Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht, der gesellschaftlichen Organisationen und der Justizorgane in bezug auf die sozialistische Erziehung unserer Jugendlichen zu verbessern. Das Prinzip der Einheitlichkeit der Staatsmacht erfordert, daß die örtlichen Organe der Staatsmacht über alle Erscheinungen in ihrem Territorium orientiert werden, um richtig leiten zu können. Das bedeutet, daß sie nur dann wirksame Maßnahmen in bezug auf die sozialistische Erziehung unserer Jugendlichen ergreifen können, wenn sie ständig über den Stand der Jugendkriminalität in ihrem Territorium unterrichtet sind.

Durch die Dezentralisierung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte werden die Gerichte der Stadtbezirke die Möglichkeit haben, den örtlichen Organen der Staatsmacht diesen notwendigen Überblick zu geben und damit wirksame Voraussetzungen für die Bekämpfung der Jugendkriminalität zu schaffen.

Die Auswertungen der Jugendstrafverfahren und die Aufklärungstätigkeit durch die Richter werden durch die Dezentralisierung verbessert werden, da sie auf einen weitaus größeren Personenkreis verlagert werden.

In Zukunft werden die Gerichte der Stadtbezirke in Aussprachen und Veranstaltungen zu Fragen der Jugendkriminalität besser Stellung nehmen können. Die Auswertungen der Jugendstrafverfahren können auch schon deshalb wirksamer durch die Gerichte der Stadtbezirke erfolgen, weil die Richter der Kreisgerichte die Verhältnisse in den Betrieben ihres Stadtbezirks besser als die Richter des gemeinschaftlichen Jugendgerichts kennen. Schließlich wird die Dezentralisierung dazu führen, daß in den Strafsachen, in

denen auch Erwachsene beteiligt sind, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung besser gewahrt sein wird.

Gewisse Bedenken gab es in der Richtung, daß nach einer Dezentralisierung kein Überblick über die Tätigkeit organisierter Gruppen Jugendlicher vorhanden sein würde. Es mußte jedoch festgestellt werden, daß derartige Verfahren relativ selten sind und in vielen Fällen die straffälligen Jugendlichen im gleichen Stadtbezirk wohnten bzw. Tatort und Wohnort identisch waren.

Nach einer eingehenden Diskussion sprachen sich die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte sowie die Vertreter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung dafür aus, die Zuständigkeit für die Durchführung der Verfahren in Jugendsachen nach dem Wohnsitz des jugendlichen Täters zu begründen. Bei dieser Festlegung wurde besonders beachtet, daß in Zukunft alle Jugendlichen die zehnklassige Oberschule besuchen werden. Gleichwohl kann die Zuständigkeit nicht starr festgelegt werden, da es in bestimmten Fällen zweckmäßig sein wird, das Verfahren dort durchzuführen, wo der Tatort gelegen ist, z. B. bei strafbaren Handlungen in Betrieben.

In den Verfahren, in denen keine Anklage erhoben wird und Wohnort des Täters und Tatort auseinanderfallen, wird die gesellschaftliche Erziehung durch die Kreisstaatsanwaltschaften eingeleitet werden, in deren Stadtbezirk die Betriebe liegen. Dies ist zur Zeit im Hinblick auf die Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwälte notwendig.

Alle organisatorischen Maßnahmen, die sich aus der Beseitigung des gemeinschaftlichen Jugendgerichts ergeben, sind bereits mit den Richtern, den Kreisstaatsanwälten, den Vertretern der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung der Räte der Stadtbezirke und der Ermittlungsorgane besprochen worden. In einer Anleitung durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden ferner alle Richter und Staatsanwälte der Gerichte der Stadtbezirke mit den Problemen des Jugendstrafrechts vertraut gemacht.

In Übereinstimmung mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei ist schließlich festgelegt worden, die Jugendstrafsachen durch die Dienststellen der Volkspolizei in den Stadtbezirken zu ermitteln und lediglich für die Bearbeitung größerer, wichtigerer Verfahren, in denen die Täter in verschiedenen Stadtbezirken wohnen, eine zentrale Brigade zu bestimmen.

* Durch Anordnung des Ministers der Justiz vom 21. Dezember 1959 sind die gemeinschaftlichen Jugendgerichte mit Wirkung vom 31. Januar 1960 aufgelöst worden. Die bei den gemeinschaftlichen Jugendgerichten anhängigen Jugendstrafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. Januar befinden, an die zuständigen Kreisgerichte über. Mit Wirkung vom gleichen Tag sind die Anordnungen über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte vom 30. April 1953 (GBI. S. 651) sowie die entsprechenden Anordnungen für Dresden und Jena aufgehoben worden. D. Red.

Erfahrungen aus dem Leistungsvergleich zwischen den Justizorganen in Eilenburg und Wurzen

Von CLAUD RUDOLF, Direktor des Kreisgerichts Eilenburg

Ein wesentliches Mittel, die Arbeit der Justizorgane zu verbessern, ist neben dem Erfahrungsaustausch der Leistungsvergleich. Der Leistungsvergleich wird dazu beitragen, die im Siebenjahrplan gestellten Aufgaben erfüllen zu helfen. Er darf aber nicht Selbstzweck sein; er ist vielmehr Mittel und Hebel, um die ökonomischen Aufgaben des zuständigen Wirkungsbereichs, d. h. Kreises oder Bezirks, zu sichern und zu erfüllen.

Von diesem Gedanken gingen die Kreisgerichte Eilenburg und Wurzen aus, als sie im Mai 1959 beschlossen, einen Leistungsvergleich durchzuführen.

Die Anregung zu diesem Leistungsvergleich kam von den beiden Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die miteinander einen Leistungsvergleich begannen und alle Organisationen, Institutionen und Betriebe der beiden Kreise aufforderten, ebenfalls solche Leistungsvergleiche durchzuführen. Deshalb beschloß auch das Kreisgericht Eilenburg, einen Leistungsvergleich mit dem Kreisgericht Wurzen einzugehen, obwohl dieses größer ist. Nach unserer Auffassung kommt es nicht darauf an, daß gleich starke Gerichte ihre Leistungen miteinander vergleichen, sondern daß sich das Gericht den Leistungsvergleichen der anderen staatlichen Organe des betreffenden Kreises anschließt, wie das auch die Partei vorschlägt. Dadurch wird eine enge Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen gewährleistet, und es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Erfahrungen der

Kreisgerichte in den Vergleich der beiden Kreise einzu beziehen.

Der Leistungsvergleich wurde in Versammlungen der beiden Parteiorganisationen vorbereitet, denen eine gemeinsame Besprechung der Grundorganisationen und der Funktionäre der beiden Justizbehörden folgte. Hier wurden die Punkte, in denen wir uns vergleichen wollten, festgelegt. Dabei muß bemerkt werden, daß sich die beiden Gerichte zu dem Leistungsvergleich entschlossen, obwohl sie noch keine Erfahrungen besaßen und auch keine Unterstützung durch die übergeordneten Justizorgane erhalten haben. Die Betriebsparteiorganisationen waren sich jedoch darüber einig, daß man der Forderung der Partei, nach neuen Arbeitsmethoden zu suchen, nachkommen muß, selbst auf die Gefahr hin, daß der Leistungsvergleich noch Fehler und Schwächen aufweist.

Einigkeit bestand bei allen darin, daß Träger des Leistungsvergleichs die Grundorganisationen der Partei sein müssen und daß diese die Durchführung auch anleiten und kontrollieren. Das ist erforderlich, damit der Leistungsvergleich nicht in einen Wettbewerb auf fachlicher Basis abgleitet. Es muß vielmehr gewährleistet sein, daß der Leistungsvergleich der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben dient. Wir einigten uns deshalb nach eingehender Diskussion darüber, daß dem Vergleich kein Punktsystem zugrunde gelegt werden darf.